

ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

Protokoll des Bundesrats

120. Sitzung vom 19. Oktober 1917

Post- und Eisenbahndepartement (Telegraph). / Anträge vom 11. September und 12. Oktober.
Justiz- und Polizeidepartement. / Mitbericht vom 28. September.

Fahrräderbesteuerung / 2524

In Bezug auf die Besteuerung der Fahrräder der Telegraphen- und Telephonverwaltung durch die Kantonsbehörden hat das Postdepartement dem Bundesrate am 11. September folgenden Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet:

Das Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt:

1. Die Bezahlung der vom Kanton Waadt geforderten, jährlichen, den Charakter einer direkten Steuer tragenden Gebühr von Fr. 3 für die Fahrräder der Telegraphen- und Telephonverwaltung abzulehnen;
2. Künftig die Einholung der kantonalen Verkehrsbewilligung für die Fahrräder der Telegraphen- und Telephonbureaux zu verweigern;
3. Auf Wunsch und im Sinne eines Entgegenkommens die Fahrräder der Telegraphen- und Telephonverwaltung mit kantonalen Nummernschildern versehen zu lassen und die Selbstkostenpreise für die Schilder zu bezahlen.

Vom Bundesrate zum Mitbericht eingeladen, vertritt nun das Justiz- und Polizeidepartement die Ansicht, dass die vom Kanton Waadt erhobene Gebühr von Fr. 3 für die Ausstellung der Ausweiskarte und für die damit verbundene Verrichtungen nicht als Steuer betrachtet werden könne; sie habe den Charakter einer polizeilichen Kontrollgebühr. Dabei kommt das Justiz- und Polizeidepartement zu folgendem Schlusse:

Wenn die Telegraphen- und Telephonverwaltung ihre Fahrräder mit kantonalen Kontrollschildern versehen lässt, so fragt es sich, ob sie damit die der Gebühr entsprechende Gegenleistung des Kantons in Anspruch nimmt. Die Kontrollschilder werden gemäss Art. 60 des Konkordates den

Radfahrern von den Kantonen zum Selbstkostenpreise geliefert; dieser Betrag ist in der Gebühr von Fr. 3 nicht inbegriffen. Die Kontrollschilder sind aber nummeriert. Wir nehmen an, dass diese Nummer in ein Register eingetragen wird und den Zweck hat, die Identifizierung des Velofahrers zu erleichtern. Im Übrigen hat das Kontrollschild den Zweck, ersichtlich zu machen, dass für das Fahrrad die Ausweiskarte gelöst worden ist. Wenn nun die Nummer eines Fahrrades der Telegraphen- und Telephonverwaltung von den Kantonen registriert wird, so liegt in dieser Registrierung eine Leistung des Kantons, die ein Teil derjenigen Leistung ist, als deren Entgelt die Gebühr von Fr. 3 zu entrichten ist. Wir glauben daher, dass der Kanton den Bund, falls dieser die Registrierung der Nummer beansprucht, zur Bezahlung der Gebühr anhalten kann.

Wir betonen aber, dass die Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht verpflichtet ist, ihre Fahrräder mit kantonalen Kontrollschildern zu versehen, vorausgesetzt, dass diese Fahrräder ein Unterscheidungszeichen tragen, das sie als solche der genannten eidg. Verwaltung kennzeichnet. Wenn aber der Bund sie mit nummerierten kantonalen Kontrollschildern versehen will, kann der Kanton u.E. die Gebühr beanspruchen.

Gestützt auf diesen Bericht des Justiz- und Polizeidepartements, dem das Postdepartement beistimmen kann, unterbreitet das Postdepartement dem Bundesrat folgenden abgeänderten Antrag:

Das Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt:

1. Die Bezahlung der vom Kanton Waadt geforderten, jährlichen Gebühr von Fr. 3 für die Fahrräder der Telegraphen- und Telephonverwaltung abzulehnen;
2. Künftig die Einholung der kantonalen Verkehrsbewilligung für die Fahrräder der Telegraphen- und Telephonbureaux abzulehnen.

Auf Grund der Beratung wird beschlossen, den Antrag des Postdepartements zum Beschlusse zu erheben, gleichzeitig aber das genannte Departement zu ermächtigen, mit den waadtländischen Behörden eine gütliche Verständigung in der Angelegenheit zu treffen.

Protokollauszug an das Post- und Eisenbahndepartement (Telegraph) mit den Akten zum Vollzug und ans Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv; Protokolle des Bundesrates (1848-1963)

[Beschlussprotokoll\(-e\) 19.10.-19.10.1917](#)

Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

Im Jahr 1917 gibt es noch die Telegraphen- und Telephonverwaltung, welche dem Post- und Eisenbahndepartement (kurz «Postdepartement») untersteht. Nun gibt es zwischen dieser Behörde und dem Kanton Waadt Meinungsverschiedenheiten, über welche der Bundesrat am 19. Oktober 1917 befinden muss.

Mit Sicherheit wissen wir aus dem Protokoll, dass der Kanton Waadt verlangt, dass die Telegraphen- und Telephonverwaltung ihre Fahrräder zur Einholung einer kantonalen Fahrbewilligung (inkl. der Abgabe von Nummernschildern) verlangt und dass die Telegraphen- und Telephonverwaltung für diesen amtlichen Akt Gebühren bezahlen muss. Andererseits scheint die Telegraphen- und Telephonverwaltung zwar bereit zu sein die Schilder zum Selbstkostenpreis zu beziehen, allerdings ist sie nicht bereit, für die Dienstleistung des Kantons Gebühren zu bezahlen.

Zur Klärung der Situation holt der Bundesrat eine Stellungnahme des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD ein. Dieses stellt unter anderem fest, «dass, die Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht verpflichtet ist, ihre Fahrräder mit kantonalen Kontrollschildern zu versehen». Leider wird aus dem Protokoll leider nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das EJPD zu diesem Schluss kommt.

Gestützt auf bzw. gestärkt durch den Bericht des EJPD verschärft das Postdepartement seinen ursprünglichen Antrag wie folgt ab:

- 1. Die Bezahlung der vom Kanton Waadt geforderten, jährlichen Gebühr von Fr. 3 für die Fahrräder der Telegraphen- und Telephonverwaltung abzulehnen;*
- 2. Künftig die Einholung der kantonalen Verkehrsbewilligung für die Fahrräder der Telegraphen- und Telephonbureaux abzulehnen.*

Diesem überarbeiteten Antrag stimmt der Bundesrat zu und erhebt ihn zum Beschluss.

Daraus schliessen wir bezüglich der Geschichte der Fahrradkennzeichen, dass:

- die Schweizer Armee vermutlich seit dem Jahr 1897 eigene Fahrradkennzeichen ausgibt, während die Bundesbehörden wie Post, Bahn und Zoll im Jahr 1917 noch keine eigenen Velonummern kennen;
- es bezogen auf die Anzahl der Fahrräder bei diesem Rechtsstreit vor allem um jene der Post geht;
- es sich bei der strittigen Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Konstellation handelt, welche ausschliesslich im Kanton Waadt besteht. Andernfalls hätte die Bundesbehörde dieses Thema durch den Bundesrat wohl generell klären lassen;
- es hier nicht um die Schaffung eines Präzedenzfalls (für andere Kantone) geht, da dieser Umstand im Protokoll vermutlich zur Sprache kommen würde;
- man bei einer engen Auslegung des Konkordats betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, vom 7. April 1914 die Haltung des Kantons Waadt durchaus nachvollziehen kann;
- sich die gängige Praxis der übrigen Kantone jedoch offenbar von jener des Kantons Waadt grundlegend unterscheidet;
- in der Verordnung des Bundesrats offensichtlich eine Lücke besteht, welche mit dem heutigen Beschluss geschlossen werden soll.

Artikel 58 regelt generell: *«Jedes Fahrrad muss mit einem nummerierten Kontrollschilde versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.»*

Artikel 61 regelt die Ausnahmen abschliessend: *«Von der Verpflichtung, die oben erwähnten Ausweise (Ausweiskarten und Kontrollschilder) bei sich zu führen, sind ausgenommen:*

- 1. die Militärradfahrer im Dienst;*
- 2. die Ausländer auf der Durchreise, sofern ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht länger als drei Monate dauert, sofern sie im Besitze der Kontrollausweise ihres Wohnsitzstaates sind und dieser Gegenrecht hält.»*

Also gibt es zwar Ausnahmen für die Armee-Fahrräder, hingegen sind keine Ausnahmen für die Bundesbehörden vorgesehen. Damit wird klar, dass die Postverwaltung im Prinzip eine Erweiterung des Artikels 61 verlangt und diese de facto vom Bundesrat zugesprochen bekommt. Nun könnte man annehmen, dass diese Lücke spätestens 1932 im ersten Strassenverkehrsgesetz geschlossen wird. Doch daraus wird aus ganz anderen Gründen, auf welche wir später noch ausführlich eingehen werden, leider nichts. Erst 40 Jahre später, im Strassenverkehrsgesetz aus dem Jahr 1958, wird es Regelungen zu den Fahrradkennzeichen des Bundes geben.

Mehr Informationen finden Sie im Schweizer Velonummern Museum:

[Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen](#)